

Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 1 – Februar 1998

In dieser Nummer:

- Niedrigere Gründungsgebühren
- Sorgfaltspflichtgesetzgebung

Niedrigere Gründungsgebühren in Liechtenstein

Ab 1. Januar 1998 gelten in Liechtenstein die nachstehenden niedrigeren Gründungsgebühren:

1. Anstalten, Treuunternehmen (Trust reg)

Der Abgabesatz der Gründungsgebühr wird von bisher 3% auf *neu 1% gesenkt*. Der Abgabesatz ermässigt sich für das CHF 5 Millionen übersteigende Kapital auf 0,5% und für das CHF 10 Millionen übersteigende Kapital auf 0,3%.

Neu besteht eine *generelle Freigrenze von CHF 250'000.–*. Die Gründungsgebühr wird damit in allen Fällen, also auch bei Kapitalerhöhungen, nur noch für das Kapital erhoben, welches den Betrag von CHF 250'000.– übersteigt.

2. Stiftungen

Kirchliche, gemeinnützige und Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Zweck ausschliesslich in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht, entrichten *weiterhin*, sofern sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, *eine Gründungsgebühr von 2‰, mindestens aber CHF 200.–*. Neu ermässigt sich

der Abgabesatz für das CHF 5 Millionen übersteigende Kapital auf 1‰ und für das CHF 10 Millionen übersteigende Kapital auf 0,6‰.

Aktiengesellschaften

Ab 1. April 1998 wird der Abgabesatz der Emissionsabgabe von 2% auf 1%

gesenkt und eine *generelle Freigrenze von CHF 250'000.–* eingeführt. Die Emissionsabgabe wird damit in allen Fällen, also auch bei Kapitalerhöhungen, nur noch für das Kapital erhoben, welches den Betrag von CHF 250'000.– übersteigt.

Beispiele

Beispiel 1	Gründung Anstalt, Treuunternehmen (Trust reg.) mit Kapital CHF 30'000.–	Keine Gründungsgebühr
Beispiel 2	Gründung Anstalt, Treuunternehmen (Trust reg.) mit Kapital CHF 1'000'000.– Gründungsgebühr von 1% auf CHF 750'000.–	CHF 7'500.–
Beispiel 3	Gründung Anstalt, Treuunternehmen (Trust reg.) mit Kapital CHF 200'000.–. Spätere Kapitalerhöhung um CHF 300'000.– auf CHF 500'000.– <i>Keine Gründungsgebühr bei Gründung.</i> Gründungsgebühr bei Kapitalerhöhung von 1% auf CHF 250'000.–	CHF 2'500.–
Beispiel 4	Errichtung einer Familienstiftung mit Stiftungskapital CHF 30'000.– Gründungsgebühr 2‰, wie bisher	Mindestgebühr CHF 200.–
Beispiel 5	Errichtung einer Familienstiftung mit Stiftungskapital CHF 20'000'000.– 2‰ bis und mit CHF 5'000'000.– 1‰ CHF 5'000'001.– bis und mit CHF 10'000'000.– 0,6‰ CHF 10'000'001.– bis und mit CHF 20'000'000.– Total Gründungsgebühr	CHF 10'000.– CHF 5'000.– CHF 6'000.– CHF 21'000.–

Quelle: Liechtensteinische Steuerverwaltung

Sorgfaltspflichtgesetzgebung in Liechtenstein

Einleitung

Am 1. Januar 1997 ist das Gesetz vom 22. Mai 1996 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz; SorgG, LGBl 1996 Nr. 116) und am 1. März 1997 die diesbezügliche Verordnung vom 18. Februar 1997 (LGBl 1997 Nr. 64) in Kraft getreten. Dieses Gesetz überführt vollumfänglich die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche in das liechtensteinische Recht. Je nach Stellung der ausländischen Vertragspartner (berufliches Umfeld, Bekanntheitsgrad, Kontaktnähe) sind durch den liechtensteinischen Finanzintermediär verschiedene formale Auflagen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu erfüllen.

1. Wer untersteht dem Sorgfaltspflichtgesetz?

Alle in Liechtenstein domizilierten konzessionierten Banken und Finanzgesellschaften, Rechtsanwälte, Treuhänder, Treuhandgesellschaften, Investmentunternehmen, Lebensversicherer sowie qualifizierten¹⁾ Verwaltungsräte (= liechtensteinische Finanzintermediäre) unterstehen bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zwecks Entgegennahme von Vermögenswerten zur Wei-

terleitung, Verwahrung, Verwaltung und Anlage dem Sorgfaltspflichtgesetz. Bei *Kassageschäften* gilt das Gesetz bei Überschreiten eines Wertes von CHF 25'000.–, sei es aufgrund einer einmaligen oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen.

2. Welches sind die gesetzlichen Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Finanzintermediärs?

Wenn Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, so hat der liechtensteinische Finanzintermediär wie bis anhin über seine Beziehung Rechenschaft abzulegen. Dabei setzt das Sorgfaltspflichtgesetz einen *Mindeststandard*, nämlich

- die Identifizierung des Vertragspartners (= Vertragspartner I; Auftraggeber);
- die Identifizierung des Vermögenseinbringers (= Vertragspartner II);
- die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Begünstigter der eingebrachten Vermögenswerte).

Die *Identifizierung* umfasst das aktienmässige Festhalten wesentlicher Daten des Auftraggebers und zutreffendenfalls des Vermögenseinbringers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnsitzadresse oder Firma und Domiziladresse sowie (im Falle von natürlichen Personen bei nicht persönlicher

Bekanntheit) einer Passkopie, Kopie der Identitätskarte oder des Führerscheins respektive (in jedem Falle bei juristischen Personen) eines Handelsregisterauszuges, certificate of incorporation oder eines äquivalenten amtlichen Dokuments.

Auch die berufliche Qualifikation¹⁾ des Vertragspartners I ist unter Umständen zu dokumentieren (siehe weiter unter Ziffer 3).

Unter *Feststellung* versteht man die Dokumentation der Personalien einer natürlichen Person (Name, Vorname, Wohnsitzadresse) resp. der Firma und Domiziladresse einer juristischen Person/Gesellschaft, die wirtschaftlich an den Vermögenswerten beteiligt ist (Begünstigte). Der Vermögenseinbringer und die wirtschaftlich berechnigte Person können identisch sein.

Wird als wirtschaftlich berechnigte Person eine juristische Person/Gesellschaft/Treuhanderschaft angegeben, so sind bei Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften auch deren wirtschaftlich Berechnigte festzustellen, sofern diese Unternehmen nicht durch einen liechtensteinischen Finanzintermediär vertreten werden.

¹⁾ Qualifiziert (Qualifikation) im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes

3. Sorgfaltspflichten, wenn der ausländische qualifizierte Finanzintermediär¹⁾ aus der Schweiz, dem EU-Raum, den USA und Kanada stammt

Lässt ein ausländischer qualifizierter Finanzintermediär¹⁾ aus den obenerwähnten Wirtschaftsräumen als Vertragspartner I, welcher einer anerkannten Berufsorganisation angehört oder in einem von der Regierung anerkannten öffentlichen Register eingetragen ist, auf dem Korrespondenzweg eine juristische Person/Gesellschaft oder eine Treuhänderschaft (in- oder ausländischen Domizils) über einen liechtensteinischen Finanzintermediär errichten und ist dieser Vertragspartner I als natürliche Person aus den bisherigen Geschäftsbeziehungen persönlich bekannt oder als juristische Person im bisherigen Geschäftsverlauf durch einen Handelsregistrauszug (oder ähnliche gleichwertige Dokumente) identifiziert (wobei auch der rechtsgeschäftliche oder organschaftliche Vertreter ausgewiesen resp. bekannt sein muss), so sind keine weiteren Identifikationsmassnahmen notwendig.

Der Vermögenseinbringer (Vertragspartner II) braucht dank der Qualifikation des Vertragspartners I nicht weiter identifiziert zu werden (somit keine Namensnennung). Hingegen muss der ausländische Vertragspartner I dem liechtensteinischen Finanzintermediär die wirtschaftlich berechnete Person bekanntgeben, indem Name, Vorname, Wohnsitzadresse resp. Firma und Domiziladresse in irgendeiner Form schriftlich oder telefonisch übermittelt werden.

Ist der vorher erwähnte Vertragspartner I in der Eigenschaft einer natürlichen Person nicht persönlich bekannt resp. die juristische Person nicht aktelmässig ausgewiesen, so muss der liechtensteinische Finanzintermediär den Vertragspartner I bei einem persönlichen Treffen im unter Ziffer 2 erwähnten Verfahren zunächst identifizieren.

Auf dem Korrespondenzweg kann der Vertragspartner I (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) identifiziert werden, indem er eine originalgetreue Passkopie oder seine Unterschrift durch eine Beurkundungsstelle mit Festhalten weiter oben erwähnter wesentlichen Daten beglaubigen lässt und dem liechtensteinischen Finanzintermediär zustellt. Alternativ kann der Vertragspartner I auch durch eine/einen (in den vorerwähnten Wirtschaftsräumen domizilierte/domizilierten) Bank, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer seine originalgetreue Passkopie oder seine Unterschrift und die wesentlichen Daten bestätigen lassen. Bei juristischen Personen besteht die Identifizierung (immer durch den liechtensteinischen Finanzintermediär) durch Zustellung eines aktuellen Handelsregistrauszuges (wobei auch der rechtsgeschäftliche oder organschaftliche Vertreter ausgewiesen resp. bekannt sein muss) oder einer gleichwertigen Dokumentation.

Der Vertragspartner I, welcher in der Schweiz oder in Liechtenstein domiziliert ist, kann auch mittels Briefverkehr identifiziert werden.

4. Sorgfaltspflichten, wenn ein nicht qualifizierter ausländischer Finanzintermediär²⁾ als Auftraggeber (Vertragspartner I) auftritt

Sofern dieser im eigenen Namen für einen Dritten (welcher Vermögenseinbringer ist) auftritt, müssen beide Vertragspartner (also der unmittelbare Ansprechpartner als Vertragspartner I und der Vermögenseinbringer als Vertragspartner II) identifiziert werden. Die wirtschaftlich berechnete Person muss durch den liechtensteinischen Finanzintermediär persönlich festgestellt und wie erwähnt dokumentiert werden, sofern nicht mit Vermögenseinbringer identisch.

5. Wiederholung der vorhergehenden Massnahmen; Vorkehrungen bei Täuschung; Abbruch der Beziehung

Entstehen im Verlaufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners I oder II oder über die wirtschaftlich berechnete Person oder entsteht der dringende Verdacht, dass man diesbezüglich getäuscht worden ist, so müssen die Angaben neu überprüft und nötigenfalls korrigiert werden. Bei Täuschung ist ferner vorgesehen, dass der liechtensteinische Finanzintermediär die Beziehung abbrechen kann, sofern die Vermögenswerte nicht gefährdet werden und der Abzug der Vermögenswerte ausreichend dokumentiert wird.

¹⁾ Qualifiziert (Qualifikation) im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes

²⁾ nicht qualifizierte ausländische Finanzintermediäre: d.h. nicht den unter Ziffer 3 aufgeführten Personen und Wirtschaftsräumen angehörend

6. Überwachungs- und allenfalls Meldepflicht des liechtensteinischen Finanzintermediärs

Vermutet der liechtensteinische Finanzintermediär, dass eine Transaktion mit Geldwäscherei im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) zusammenhängt, so hat er die Hintergründe und deren Zweck sowie die Herkunft der Geldmittel abzuklären.

Entsteht in der Folge der dringende Verdacht, so ist als zusätzliche Massnahme der liechtensteinischen Dienststelle für Bankenaufsicht umgehend Meldung zu erstatten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit die liechtensteinische Staatsanwaltschaft einzuschalten.

7. Dokumentationspflicht des liechtensteinischen Finanzintermediärs

Die Identifizierung, die Feststellung und die Tätigkeiten im Falle der Wiederholung sowie die Tätigkeiten im Falle der Feststellung der Täuschung, oder des Geldwäschereiverdachts müssen in einer separaten Sonderakte dokumentiert werden. Korrespondenz, Bankbelege, Mandats- und Repräsentanzverträge, Statuten und Beistatuten sind nicht Gegenstand dieser Sonderakte.

8. Externe Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und Berichterstattung an die staatliche Aufsicht

Die liechtensteinischen Finanzintermediäre werden von Wirtschaftsprüfern

und Revisionsgesellschaften hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und der angelegten Akte stichprobenweise formell geprüft.

Hinweis:

Für weitere Informationen über die liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetzgebung steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der *Autor dieses Artikels*, Herr Roger Frick, Betriebsökonom HWV, eidg. dipl. Bücherexperte, stets gerne zur Verfügung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5
P.O. Box 83
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(41 75) 237 34 34
Telefax +(41 75) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Französisch, Englisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.